

I. Beschwerdegegenstand

Der Beschwerdeführer beehrte per Schreiben vom 14.10.2020 (via <https://fragdenstaat.at/a/2066>) die Erteilung einer Auskunft gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG. Darüber hinaus stellte er in dem bezeichneten Schreiben für den Fall der (vollständigen oder teilweisen) Nichterteilung der Auskunft einen Antrag auf Erlassung eines Bescheids gemäß § 4 AuskunftspflichtG.

Die Behörde hat bis zum jetzigen Zeitpunkt weder die beehrte Auskunft erteilt, noch einen Bescheid über die Nichterteilung der Auskunft erlassen und auch darüber hinaus keine sonstigen verwaltungsbehördlichen Akte gesetzt, um ihrer Entscheidungspflicht nachzukommen.

Da der Beschwerdeführer durch die Untätigkeit der Behörde in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung verletzt wird, stellt dieser nach Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Frist gemäß § 132 Abs. 3 B-VG iVm § 7 VwGVG den

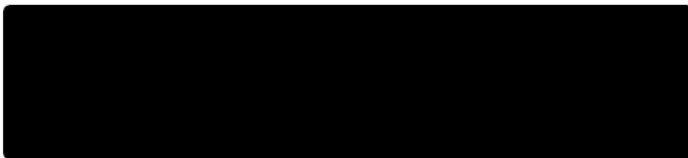
Antrag

das Bundesverwaltungsgericht möge über den Antrag auf Ausstellung eines Bescheids gemäß § 4 AuskunftspflichtG vom 23.09.2020 entscheiden.

II. Beschwerdebegründung

Da seit dem Einlangen des Antrags (siehe Beilage) bei der belangten Behörde die Entscheidungsfrist (gemäß § 3 AuskunftspflichtG) abgelaufen ist, wurde der Beschwerdeführer in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung verletzt. Die Verzögerung ist zudem auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen, da diese weder durch ein schuldhaftes Verhalten des Beschwerdeführers noch durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war.

Beweis: Auskunftsbegehren und Antrag auf Erlassung eines Bescheids vom 14.10.2020 (Beilage);
siehe auch unter: <https://fragdenstaat.at/a/2066>



Beilage: Auskunftsbegehren und Antrag auf Erlassung eines Bescheids vom 14.10.2020